

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/12 B

L 3 R 404/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 R 191/05 (SG Magdeburg)

.....;

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. November 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Sachsen-Anhalt hat im Urteil vom 23.11.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 7.2.2012 bezeichnet einen Verfahrensmangel nicht in der hierfür vorgeschriebenen Form (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht:
- 6 1. Soweit sie einen Verstoß des LSG gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) geltend macht, übersieht sie, dass hierauf - wie soeben ausgeführt - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel nicht gestützt werden kann.
- 7 2. Ihr Vorhalt, das LSG habe Nachfragen beim Gutachter Dr. M. , die Einholung eines weiteren Gutachtens sowie Ermittlungen bei der Krankenkasse zu den Zeiten einer Krankschreibung unterlassen, lässt nicht erkennen, dass sie entsprechende Beweisanträge zur Sachaufklärung durch das Berufungsgericht (§ 103 SGG) gestellt und bis zum Schluss aufrechterhalten hat. Ihre weiteren Ausführungen (Beschwerdebegründung S 4 unten) belegen vielmehr, dass die vor dem LSG bereits durch einen Rechtsanwalt vertretene Klägerin einen solchen Antrag nicht gestellt hat.
- 8 3. Außerdem rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG): Das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen, denn es habe in der mündli-



chen Verhandlung nicht darauf hingewiesen, dass es dem - auf ihren Antrag hin gemäß § 109 SGG eingeholten - Gutachten des Dr. M. nicht folgen werde. Mit einer solchen Würdigung durch das Berufungsgericht habe sie "mangels Gutachtenmängel" nicht rechnen müssen. Nur deshalb habe sie von weiteren Beweisanträgen abgesehen und auch nicht den Antrag gestellt, den Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören.

- 9 Dieser Vortrag enthält schon keine schlüssige Darlegung einer Gehörsverletzung. Denn das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht nicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit ihnen zu erörtern (*stRspr*, vgl. *Senatsbeschluss vom 8.3.2012 - B 13 R 453/11 B - BeckRS 2012, 68318 RdNr 7 mwN*; *BSG vom 9.5.2012 - B 5 R 42/12 B - BeckRS 2012, 69809 RdNr 10*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

